

SVR-Policy Brief 2023-3

---

# Racial Profiling bei Polizeiaktionen

Indizien aus dem SVR-Integrationsbarometer



**Zitiervorschlag:**

Müller, Maximilian/Wittlif, Alex 2023: Racial Profiling bei Polizeikontrollen. Indizien aus dem SVR-Integrationsbarometer. SVR-Policy Brief 2023-3, Berlin.

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	4
1 Einleitung .....	5
2 Diskriminierende Polizeikontrollen: Racial Profiling oder Resultat pragmatischer Routine? .....	6
3 Untersuchung von Racial Profiling anhand von Daten einer repräsentativen Befragung der Bevölkerung .....	8
3.1 Polizeikontrollen im SVR-Integrationsbarometer 2022 .....	9
3.2 Selbstwahrgenommene Fremdzuschreibung im SVR-Integrationsbarometer 2022 .....	9
4 Polizeikontrollen und phänotypische <i>Differenz</i> .....	12
4.1 Junge <i>differente</i> Männer werden am häufigsten kontrolliert .....	12
4.2 Mögliche Gründe für die Unterschiede in der Kontrollhäufigkeit und erhebungsspezifische Besonderheiten .....	14
5 Fazit .....	17
Literatur .....	19
Anhang .....	23
Abbildungen .....	23

## Das Wichtigste in Kürze

- Zum ersten Mal kann auf einer repräsentativen Datenbasis – dem SVR-Integrationsbarometer 2022 – gezeigt werden: Personen, die angeben, aufgrund von äußerlichen Merkmalen als ausländisch wahrgenommen zu werden, werden doppelt so häufig (8,3%) von der Polizei kontrolliert als Personen, bei denen das nicht der Fall ist (4,4%).
- Auch Alter und Geschlecht wirken sich auf die Wahrscheinlichkeit aus, von der Polizei kontrolliert zu werden. Hier zeigen sich intersektionale Verschränkungen: Für junge *differente* Männer ist die Kontrollwahrscheinlichkeit am höchsten. Sie liegt statistisch signifikant über der für nicht *differente* Männer in derselben Altersgruppe (15 bis 34 Jahre). Bei Frauen zeigt sich in dieser Altersgruppe ein ähnlicher, aber schwächerer Effekt.
- Berücksichtigt man soziodemografische und weitere Einflussfaktoren, verringern sich die Unterschiede in der Kontrollhäufigkeit zwar, dennoch ist die (vermeintlich) ausländische Herkunft offenbar ein relevanter Kontrollgrund.

## Zusammenfassung

Dieser Policy Brief untersucht Polizeikontrollen im Zusammenhang mit äußerlich wahrnehmbaren Merkmalen, die im mitteleuropäischen Raum häufig als Grenzmarker für ‚Fremdheit‘ wahrgenommen werden. Da (administrative) Daten zu diesem Zusammenhang in Deutschland fehlen, wurden Angaben zur phänotypischen *Differenz* einerseits und zu Polizeikontrollen andererseits aus dem SVR-Integrationsbarometer 2022 – einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung – herangezogen. Zum ersten Mal wird damit auf Grundlage einer repräsentativen Datenbasis festgestellt: **Menschen mit äußerlichen (Körper-)Merkmalen, die auf eine ausländische Herkunft schließen lassen, wie beispielsweise eine dunkle Hautfarbe oder ein Kopftuch, werden häufiger von der Polizei kontrolliert als Personen, deren Erscheinungsbild sich nicht durch diese Merkmale von der ‚standarddeutschen‘ (weißen) Norm abhebt.**

Die Auswertung des SVR-Integrationsbarometers 2022 zeigt: Personen, die von sich selbst angeben, aufgrund äußerlicher Merkmale als ausländisch wahrgenommen zu werden, berichten mit 8,3 Prozent doppelt so häufig von einer Polizeikontrolle in der Öffentlichkeit als Befragte, für die das nicht zutrifft (4,4%). Insbesondere Jugendliche und (junge)

Männer in der Altersgruppe 15 bis 34 Jahre, die von einer wahrgenommenen phänotypischen *Differenz* berichten, werden statistisch signifikant häufiger in der Öffentlichkeit von der Polizei kontrolliert als ihre männlichen Altersgenossen ohne solche Merkmale. So liegt die Kontrollwahrscheinlichkeit für junge männliche Erwachsene in der Altersgruppe 15 bis 34 Jahre mit entsprechender *Differenz*wahrnehmung mit 18,4 Prozent deutlich über derjenigen für Gleichaltrige ohne entsprechende Merkmale (11,9%). Auch bei Frauen mit *Differenz*wahrnehmung zeigt sich eine höhere Kontrollwahrscheinlichkeit in der Altersgruppe 15 bis 34 Jahre, allerdings sind die Werte insgesamt niedriger als bei der männlichen Altersgruppe. Damit sind die Ergebnisse des SVR-Integrationsbarometers ein Indiz dafür, dass Racial Profiling in Deutschland eine empirische Realität ist. Allerdings lässt sich nicht genau bestimmen, ob diese festgestellte Diskriminierung von Menschen, die von sich angeben, nicht der ‚standarddeutschen‘ Norm zu entsprechen, ausschließlich auf eine ‚rassistische Brille‘ der Polizei zurückzuführen ist; andere Effekte und Variablen, die hier nicht berücksichtigt werden konnten, könnten eine Rolle spielen.

## 1 Einleitung<sup>1</sup>

In den letzten Jahren haben Rassismus und Diskriminierung durch die Polizei die gesellschaftliche und politische Diskussion auch in Deutschland intensiv beschäftigt (s. z. B. Amnesty International 2021; Deutsche Welle 2020b; FAZ 2020; Süddeutsche Zeitung 2020). Auslöser dafür war vor allem der Tod des Afroamerikaners George Floyd, der im Mai 2020 in Minneapolis (USA) durch rechtswidrige Polizeigewalt bei einer Festnahme getötet wurde. In Deutschland wurde das Thema durch das Bekanntwerden zahlreicher rassistischer Chats bzw. Chatgruppen innerhalb der deutschen Polizei befeuert sowie durch die durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse deutlich gewordenen Defizite bei den Ermittlungen zum NSU-Komplex und die Verstrickung von Polizistinnen und Polizisten in den sog. NSU 2.0 (Hunold/Wegner 2020: 27).

Neben rassistischen und rechtsextremen Einstellungen in der Polizei (Wegner/Ellrich 2022) und problematischer polizeilicher Gewaltanwendung (vgl. dazu Abdul-Rahman et al. 2020; Abdul-Rahman/Espín Grau/Klaus 2021; Espín Grau/Klaus 2022) stehen diskriminierende Praktiken wie das sog. Racial Profiling<sup>2</sup> im Mittelpunkt der politischen, wissenschaftlichen und öffentlichen Debatten um Rassismus in der Polizei. Insbesondere die Diskussion um die Existenz und das Ausmaß von Racial Profiling wurde dabei in den letzten Jahren kontrovers geführt (s. z. B. Deutsche Welle 2020b; Frankfurter Rundschau 2021; taz 2022). Im Zentrum steht die Frage, ob äußerlich wahrnehmbare Merkmale einer (vermuteten) Gruppenzugehörigkeit bei Polizeikontrollen in Deutschland eine Rolle spielen, also Merkmale, die z. B. auf eine potenzielle

Migrationsgeschichte hinweisen können (z. B. Hautfarbe, Kleidung oder Kopftuch). Werden diese Personen also häufiger von der Polizei kontrolliert als Personen, bei denen keine äußeren Merkmale auf eine potenzielle Migrationsgeschichte hinweisen?

Diskriminierung aufgrund der (zugeschriebenen) Herkunft ist in allen gesellschaftlichen Bereichen problematisch, da sie dem Gleichheitsversprechen der liberalen Demokratie widerspricht und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährdet (SVR-Forschungsbereich 2018). Die Rolle der Polizei ist hierbei von besonderer Bedeutung: Da sie das staatliche Gewaltmonopol innehat, sind diskriminierende Handlungen hier besonders folgenreich. Vorurteilsgeleitete Kontrollen und etwaige Gewaltanwendung können für die Betroffenen schwerwiegende psychische und physische Folgen haben und in Extremfällen sogar tödlich enden (Stelter et al. 2023; Thompson 2022).<sup>3</sup> Nicht zuletzt verstoßen anlasslose Polizeikontrollen aufgrund eines *differenten* Aussehens gegen das Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 GG). Aber auch für die Polizei selbst können solche Praktiken negative Folgen haben – von Ineffektivität aufgrund geringer Erfolgsquoten von polizeilichen Maßnahmen bis hin zu einem Verlust von Vertrauen und Legitimität (Abdul-Rahman 2022; Niemz/Singelstein 2022: 346–348).

Vor allem die Rassismus- und Polizeiforschung hat sich bereits intensiv mit dem Thema Racial Profiling auseinandergesetzt – jedoch vor allem aus theoretischer Perspektive sowie anhand qualitativer Herangehensweisen (vgl. dazu Hunold/Singelstein 2022). Bislang fehlt es in Deutschland an belastbaren (statistischen) Daten zu diesem Themenkomplex.<sup>4</sup>

- 1 Dieser Policy Brief wurde begleitet von Prof. Dr. Marc Helbling und Prof. Dr. Winfried Kluth, Mitglieder des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR). Verantwortlich für diese Veröffentlichung ist der wissenschaftliche Stab der SVR-Geschäftsstelle. Die Argumente und Schlussfolgerungen spiegeln nicht notwendigerweise die Meinung des SVR wider. Die Autoren danken Steffen Beigang und Carlos Salas Escobar für die Unterstützung.
- 2 Der Begriff Ethnic Profiling wird ebenfalls häufig in diesem Zusammenhang verwendet (s. dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2021: 5–6). Für eine Definition des Begriffs Racial Profiling s. Kap. 2.
- 3 Die tödlichen Schüsse aus einer Maschinenpistole auf den 16-jährigen Muhamed Dramé während einer Polizeikontrolle in Dortmund (vgl. WDR 2022; Melter 2023) sowie der aktuelle Fall des 17-jährigen Nahel Merzouk, der in einem Pariser Vorort bei einer Fahrzeugkontrolle durch Schüsse der Polizei getötet wurde (Zeit Online 2023), waren zuletzt Anlass für Diskussionen zu den Auswirkungen von rassistischen Strukturen innerhalb der Polizei und von Racial Profiling.
- 4 Wissenschaftliche Studien zum Vorkommen und zum Ausmaß von Racial Profiling in Deutschland liegen u. a. auch deswegen bislang nicht vor, weil seitens der Politik sowie in manchen Teilen der Polizei Vorbehalte gegenüber entsprechenden Forschungsprojekten bestehen (s. dazu z. B. SVR 2021: 137 oder auch BMI 2020; taz 2020; Deutschlandfunk 2020; GdP Bundesvorstand 2020; GdP Brandenburg 2020). Auf Kritik stießen diese Vorbehalte bei verschiedenen zivilgesellschaftlichen Gruppen, Menschenrechtsorganisationen, Antirassismus-Initiativen sowie auch bei Teilen der Polizei, wie beispielsweise beim Bund deutscher Kriminalbeamter und einigen Innenministerien der Länder, die eine solche Studie forderten (bdk 2020; RND 2020).

Der vorliegende Policy Brief untersucht erstmals für Deutschland den Zusammenhang zwischen wahrgenommener phänotypischer *Differenz*<sup>5</sup> und Polizeikontrollen anhand einer bundesweiten repräsentativen Stichprobe. Dazu werden Daten des SVR-Integrationsbarometers 2022 ausgewertet, in dem u. a. Fragen zur selbstwahrgenommenen Fremdzuschreibung und zu Polizeikontrollen gestellt wurden.

## 2 Diskriminierende Polizeikontrollen: Racial Profiling oder Resultat pragmatischer Routine?

Man spricht von Racial Profiling, wenn einer Person aufgrund äußerer Merkmale wie Hautfarbe, Haartyp oder Kleidung eine ethnische bzw. nicht deutsche Zugehörigkeit zugeschrieben wird und sie aus diesem Grund von der Polizei verdächtigt, kontrolliert, überwacht oder gegen sie ermittelt wird. Dies stellt in Deutschland eine unzulässige Ungleichbehandlung dar und verstößt gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Niemz/Singelstein 2022: 337–338; s. dazu auch Abdul-Rahman et al. 2020: 8).<sup>6</sup>

Die Interpretation, ab wann es sich bei einer Polizeikontrolle um Racial Profiling handelt, ist allerdings umstritten: Während bei einer weiten Interpretation bereits eine Berücksichtigung äußerlicher Merkmale in der Entscheidungsfindung über die Durchführung einer Kontrolle ausreicht, muss dies bei einer engen Interpretation die alleinige Handlungsmotivation für

die Kontrolle sein (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2021: 10).<sup>7</sup> Aufgrund der Komplexität von Entscheidungssituationen im Polizeialltag, in denen in der Regel mehrere Faktoren eine Rolle spielen, dominiert tendenziell die weite Interpretation das Verständnis von Racial Profiling (vgl. Niemz/Singelstein 2022: 340). **Das bedeutet: Racial Profiling liegt dann vor, wenn äußerliche Merkmale in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden, selbst wenn andere Faktoren mit einfließen.**

Verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen, betroffene Communities sowie wissenschaftliche Arbeiten weisen immer wieder nachdrücklich auf die Existenz und die Folgen des Phänomens auch in Deutschland hin (Amnesty International 2021; Deutsches Institut für Menschenrechte 2020; Spiegel Online 2020; Thompson 2022: 432). Zudem wurde Deutschland durch die vom Europarat eingerichtete Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz – ein unabhängiges Expertengremium – wegen Untätigkeit gegen Racial Profiling gerügt (ECRI 2020). Die Vorwürfe treffen bei der Polizei sowie bei den zuständigen Innenministerien auf ein geteiltes Echo: In einigen Fällen wird die Existenz von Racial Profiling bestritten oder – im Gegenteil – argumentiert, dass eine Profilbildung auch unter Einbezug äußerlicher Merkmale geradezu notwendig ist, um trotz limitierter Ressourcen und einer hohen Stressbelastung effiziente Polizeiarbeit leisten zu können (Behr 2017: 303).<sup>8</sup> Diese Profilbildung finde aber in erster Linie auf Basis statistischer Kriminalitätsdaten, polizeilicher

5 Wenn im Folgenden von phänotypischer *Differenz* die Rede ist, handelt es sich um eine von den Befragten wahrgenommene Fremdzuschreibung aufgrund äußerlich wahrgenommener Merkmale. Dies basiert auf folgender Frage: „Ich werde von Deutschen als jemand mit ausländischen Wurzeln wahrgenommen“ sowie Folgefragen zur Spezifizierung der Gründe (s. ausführlich dazu Kap. 3.2; SVR 2022: 55–56). Mit der Hervorhebung des Begriffs *Differenz* in Kursivschrift wird verdeutlicht, dass es sich hier um sozial konstruierte Zuschreibungen handelt, die eine wahrgenommene Unterscheidung bzw. Nichtzugehörigkeit zur Folge haben.

6 Das Verbot rassistischer Diskriminierung ist in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) sowie in zahlreichen von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträgen verankert (z. B. in der Antirassismuskonvention und der UN-Menschenrechtskonvention).

7 Dies spiegelt sich auch in der Rechtsprechung wider: Laut dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG Rheinland-Pfalz, 21.04.2016 – 7 A 11108/14.OVG) liegt ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nicht erst vor, „wenn die Ungleichbehandlung ausschließlich oder ausschlaggebend an eines der dort genannten Merkmale anknüpft, sondern bereits dann, wenn bei einem Motivbündel ein unzulässiges Differenzierungsmerkmal ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist.“ Dahingegen kommt das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG Nordrhein-Westfalen, 07.08.2018 – 5 A 294/16) zu dem Schluss, dass „bei Vorliegen belastbarer Anhaltspunkte für eine bestimmte äußerlich erkennbare Tätergruppe bei der polizeilichen Arbeit auch auf die entsprechenden Charakteristika innerhalb eines Motivbündels abgestellt werden darf und zwar auch dann, wenn diese Charakteristika eines der Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG betreffen.“

8 Behr (2017: 303) betont jedoch, dass „[d]iese Argumentation [...] sie aber, gewollt oder nicht, in die Nähe rassistischer Vorstellungen [bringt].“

Erfahrungen und daraus entwickelter Lagebilder statt. In anderen Fällen werden die Vorwürfe aber auch zum Anlass genommen, um sich mit diskriminierungsfördernden Strukturen auseinanderzusetzen und diesen entgegenzuwirken: So gibt es z. B. innerhalb der Polizei Bemühungen, Bildungs-, Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit zum Themenkomplex Rassismus, Rechtsextremismus und Diskriminierung zu leisten (Kopke 2022: 139).

#### *Rassistische Einstellungen und/oder Strukturen in der Polizei als Ursachen*

Die Diskussion um Existenz und Ausmaß von Racial Profiling ist eingebettet in eine generelle Debatte zu Vorurteilen, Stereotypen und rassistischen Strukturen in der Polizei (Bosch/Thurn 2022). Im Diskurs über die Ursachen von Racial Profiling lassen sich grob zwei Positionen identifizieren: Auf der einen Seite wird es als Manifestation von individuellen Einstellungen und Haltungen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen betrachtet, auf der anderen als gesellschaftlich und institutionell verankert. Das erste Lager fasst Racial Profiling als das Ergebnis individueller polizeilicher Handlungen einzelner vorurteilsbehafteter Polizisten und Polizistinnen auf. Dabei ist aufgrund der lückenhaften Datenlage unklar, in welchem Ausmaß entsprechende Haltungen in der Polizei verbreitet sind (Kempe/Taefi 2022: 533, 548; Wegner/Ellrich 2022: 119). Eine jüngst durchgeführte nicht repräsentative Untersuchung („Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ [MEGAVO]) deutet darauf hin, dass vorurteilsspezifische Einstellungen in der Polizei ähnlich verteilt sind wie in der Gesamtbevölkerung (Deutsche Hochschule für Polizei 2023).<sup>9</sup> Das kann jedoch nicht unbedingt als Entwarnung gelten, da rassistische Diskurse und Einstellun-

gen in der deutschen Gesellschaft durchaus verbreitet sind (SVR 2021: 139–141; Zick/Küpper 2021; Zick/Küpper/Mokros 2023) und rechtspopulistische und rechtsextreme Parteien auch in Deutschland immer mehr Zuspruch finden. Die MEGAVO-Studie liefert außerdem Hinweise, dass Polizistinnen und Polizisten teilweise stärker zu menschenfeindlichen Positionen neigen als die Gesamtbevölkerung (Deutsche Hochschule für Polizei 2023: 51, 57; s. dazu auch Stelter et al. 2023).<sup>10</sup>

Andere kritisieren hingegen, dass das Phänomen des Racial Profiling durch die Reduzierung auf einige „bad apples“ verharmlost werde (vgl. Pichl 2022: 584). Vertreter und Vertreterinnen dieser Position attestieren vielmehr eine systemische Verankerung von Rassismus innerhalb der Polizei.<sup>11</sup> In dieser Diktion ist Rassismus „ein System von Diskursen und Praxen, die historisch entwickelte und aktuelle Machtverhältnisse legitimieren und reproduzieren“ (Rommelspacher 2009: 29). Rassistische und diskriminierende Praktiken seien daher auch auf der institutionellen und strukturellen Ebene verortet (Rommelspacher 2009; s. dazu auch Hormel/Scherr 2004) – die Ursachen nur auf der individuellen bzw. interaktionellen Ebene zu suchen, greife zu kurz (Bosch 2020: 173; Hunold/Wegner 2020; Hormel/Scherr 2004). Gesellschaftlich und institutionell verankerte (rassistische) Einstellungen, Vorurteile und Wissensbestände gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen sowie (unreflektierte) Erfahrungen in der Arbeitswelt können zu einem Generalverdacht gegenüber bestimmten Gruppen führen, der an äußerlich bzw. ethnisch zugeschriebenen Merkmalen festgemacht wird (Niemz/Singelstein 2022: 340). Grundlage für die Assoziation von äußerlichen, auf eine ausländische Herkunft hinweisenden Merkmalen mit potenziell kriminellem Verhalten ist letztlich

<sup>9</sup> Diese Ergebnisse stammen aus dem Zwischenbericht der Studie „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ (MEGAVO), eine von zwei Studien, die in Reaktion auf die Rassismus-Debatte durch das Bundesinnenministerium beauftragt wurden (vgl. SVR 2021: 137).

<sup>10</sup> Beispielsweise stimmen rund 17 Prozent der Aussage „Durch die vielen Muslime hier fühle ich mich manchmal wie ein Fremder im eigenen Land“ voll und ganz oder eher zu. 21 Prozent beantworteten diese Frage mit teils/teils (Deutsche Hochschule für Polizei 2023: 50). Ähnliche Hinweise gibt es aus einer Studie des hessischen Innenministeriums aus dem Jahr 2020: Obwohl sich der Großteil der Befragten als politisch in der Mitte verortete, stimmte dennoch fast ein Drittel der Aussage zu, dass Deutschland Gefahr laufe, ein islamisches Land zu werden. Zudem wird im Rahmen der Studie von rassistischen Äußerungen von Kolleginnen und Kollegen berichtet (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport 2020: 17, 33).

<sup>11</sup> Auch die Autorinnen und Autoren der MEGAVO-Studie kommen mit Blick auf die Einzelfallthese zu dem Schluss, dass sich „in jedem der untersuchten Einstellungsbereiche für sich genommen durchaus mehr als nur Einzelfälle [finden], bei denen die individuelle Einstellung kaum mit den Leitbildern der Polizei in Einklang zu bringen ist“ (Deutsche Hochschule für Polizei 2023: 72–73).

eine stereotype, (re-)konstruierte gesellschaftliche Unterscheidung zwischen einem ‚Wir‘ und den ‚Anderen‘ (vgl. SVR 2021: 139). Dabei wird eine Abweichung von der normgebenden ‚weißen‘ Gesellschaft als Indikator für Nichtzugehörigkeit aufgefasst und/oder mit Gefahr oder Kriminalität in Verbindung gesetzt (Abdul-Rahman 2022: 474; Graevskaia 2022: 20). Daraus können Konventionen, Praktiken und Gewohnheiten der Ungleichbehandlung resultieren, die innerhalb der Polizei geteilt und reproduziert werden (vgl. Behr 2008; 2017; 2019; Graevskaia 2022; Heidemann 2020).

Rassismus als gesellschaftliches Phänomen findet demnach u. a. im Racial Profiling seinen Ausdruck und lässt sich nicht von den Aufgaben und Strukturen innerhalb der Polizei trennen – daher wird es als eine Form von institutionellem Rassismus verstanden (Niemz/Singelstein 2022: 340). Vertreterinnen und Vertreter der Rassismusforschung argumentieren daher, dass die Organisationsstrukturen in der Polizei sowie gesellschaftliche Rahmenbedingungen Verhaltensweisen oder Maßnahmen begünstigen (können), die zu rassistisch diskriminierendem Polizeihandeln führen (Hunold/Wegner 2020: 3; vgl. dazu auch Behr 2008). Auch Polizistinnen und Polizisten ohne entsprechende Einstellungen und Intentionen können dann Personen (allein) aufgrund ihrer äußerlichen Merkmale kontrollieren (*implicit bias*; Staats et al. 2017), da die Institutionalisierung rassistischer Pauschalisierungen und Gruppenkonstruktionen für sie handlungsleitend wird (vgl. Bosch/Thurn 2022: 187; Niemz/Singelstein 2022: 340).

#### *(Inter-)nationale Erkenntnisse zu Polizeikontrollen von ethnischen Minderheiten*

Über das Ausmaß des Racial-Profilings-Phänomens in Deutschland liegen aktuell kaum quantitativ-empirisch abgesicherte Erkenntnisse vor. Aus der internationalen Literatur, insbesondere aus den USA und Großbritannien, ist jedoch bekannt, dass ethnische Minderheiten überproportional von der Polizei kontrolliert werden (s. z. B. Bradford/Loader 2016; Figures/Legewie 2019; Ministry of Justice 2021; Gelman/Fagan/Kiss 2007; Oberwittler/Roché 2022). Kalisha Dessources Figures und Josha Legewie (2019) zeigten beispielsweise, dass schwarze Männer im Alter von 20 Jahren in New York City 5,6-mal häufiger von

der Polizei angehalten werden als ihre weißen Altersgenossen. In Großbritannien zeigt sich eine ähnliche Tendenz: Wurden 5,6 von 1.000 weißen Personen von der Polizei kontrolliert und durchsucht, waren es bei schwarzen Personen mit etwa 27 pro 1.000 rund fünfmal so viele (GOV.UK 2023). Für die EU zeigen die Ergebnisse der beiden *European Minorities and Discrimination Surveys* (EU-MIDIS I und II), dass Personen mit einer Zuwanderungsgeschichte aus einem afrikanischen Land häufiger mit der Polizei in Kontakt kommen als Personen aus Russland oder einem Nachfolgestaat Jugoslawiens (FRA 2012; 2017; 2018). Die wenigen Ergebnisse für Deutschland sind uneinheitlich: Einerseits konnte eine vergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Frankreich für die Städte Köln und Mannheim keine wesentlich höhere Prävalenz verdachtsunabhängiger Personenkontrollen bei männlichen Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte feststellen (Oberwittler/Roché 2022). Andererseits weisen die Ergebnisse der EU-MIDIS-Studien sowie des Afrozensus darauf hin, dass Polizeikontrollen für viele Angehörige von (sichtbaren) Minderheiten zum Alltag gehören (Aikins et al. 2021: 120; FRA 2012; 2017).

### 3 Untersuchung von Racial Profiling anhand von Daten einer repräsentativen Befragung der Bevölkerung

Racial Profiling lässt sich in Deutschland nicht anhand administrativer Daten untersuchen, da die entscheidenden Merkmale – Angaben zur phänotypischen *Differenz* und zu Polizeikontrollen (und ggf. deren Häufigkeit) – in den relevanten Polizeistatistiken nicht vorliegen. Für eine zuverlässige und valide Quantifizierung des Phänomens werden ferner Referenzgruppen (d. h. Personen ohne phänotypische *Differenz*) benötigt, die im Vergleichszeitraum ebenfalls eine Polizeikontrolle durchlaufen haben (oder eben nicht). Repräsentative Befragungen können solche vergleichbaren Daten liefern sowie darüber hinaus weitere Informationen zu relevanten Einflussfaktoren. Die Angaben zu den beiden Merkmalen – Phänotyp und Polizeikontrollen – basieren in diesem Fall auf der Selbstausskunft der Befragten.



### 3.1 Polizeikontrollen im SVR-Integrationsbarometer 2022

Um Existenz und Ausmaß von Racial Profiling untersuchen zu können, wurde im SVR-Integrationsbarometer 2022 (Info-Box 1) die Frage aufgenommen, ob die Befragten in den vergangenen zwölf Monaten in Deutschland von der Polizei kontrolliert wurden (SVR 2022: 51). **Eine erste Betrachtung der Ergebnisse zeigt, dass 12,9 Prozent aller Befragten in den letzten Monaten mindestens einmal von der Polizei kontrolliert wurden.**<sup>12</sup> Diejenigen, die Polizeikontrollen erlebt haben, wurden zudem gefragt, an welchem Ort diese Kontrollen stattgefunden haben. Hier konnte aus den folgenden Orten gewählt werden, wobei Mehrfachangaben möglich waren: in der Öffentlichkeit, am Bahnhof, in einem Geschäft oder Restaurant, im Zug, bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle, zu Hause oder in einer privaten Wohnung. Fast neun von zehn Kontrollen entfallen auf allgemeine Verkehrskontrollen und öffentliche Orte.

Bei Verkehrskontrollen ist anzunehmen, dass diese nicht in erster Linie aufgrund äußerlicher Merkmale von Personen durchgeführt werden, da diese oft erst nach Beginn der Kontrolle erkennbar sind. Bei Kontrollen im privaten Raum (z. B. das Zuhause oder eine private Wohnung) ist zudem davon auszugehen, dass es sich hierbei tendenziell nicht um verdachtsunabhängige Kontrollen handelt, sondern sie eher zur Verfolgung begangener Straftaten oder aufgrund von Anrufen und Hinweisen durch Zivilpersonen erfolgen. Auch hier kann man also davon ausgehen, dass die Wahrnehmung phänotypischer Unterschiede eine eher untergeordnete Rolle spielt; zumindest mit Blick auf die Polizei. **Aufgrund dieser Annahmen wurden in der vorliegenden Untersuchung nur Polizeikontrollen berücksichtigt, die in der Öffentlichkeit, d. h. auch an Bahnhöfen, in Geschäften/Restaurants oder in Zügen stattfanden. Insgesamt gaben 5,0 Prozent der Befragten an, in den vorangegangenen zwölf Monaten in der Öffentlichkeit kontrolliert worden zu sein.**<sup>13</sup>

### 3.2 Selbstwahrgenommene Fremdzuschreibung im SVR-Integrationsbarometer 2022

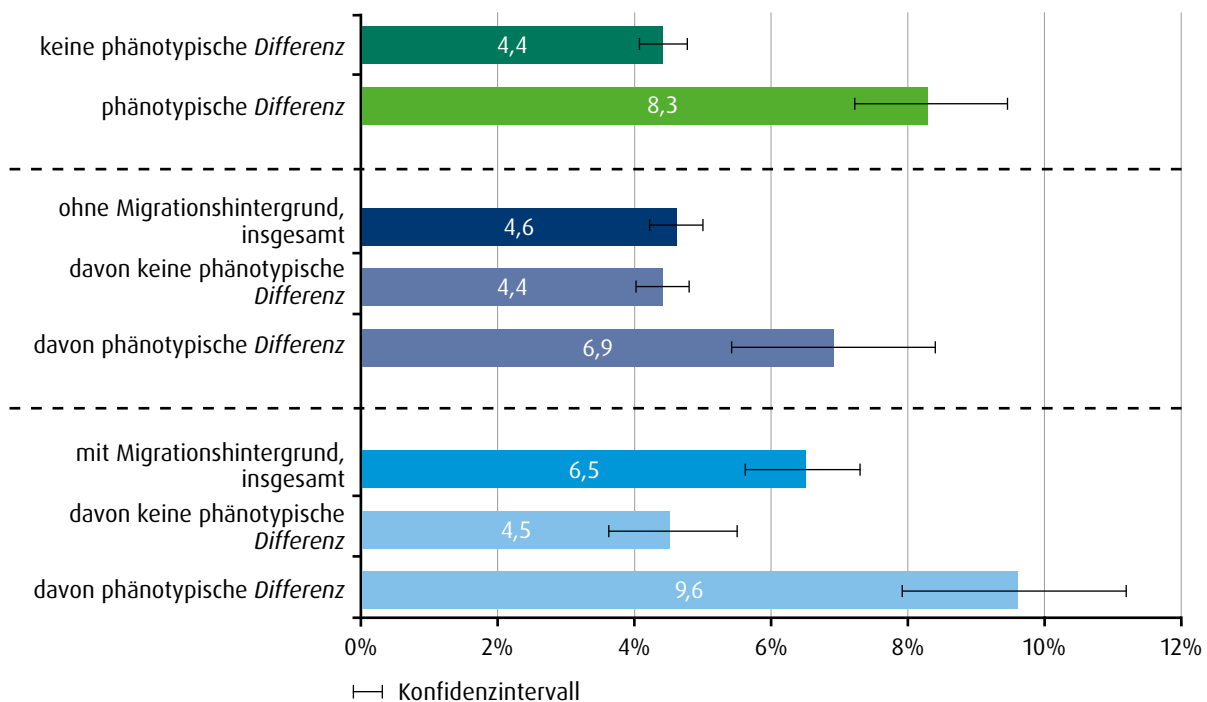
Neben der Erhebung von Polizeikontrollen ist für eine Untersuchung von Racial Profiling die valide Erfassung von Merkmalen notwendig, die mit einer (vermeintlichen) ausländischen Herkunft assoziiert werden könnten und die im Zuge der Profilbildungsprozesse seitens der Polizei potenziell herangezogen werden. Zentral sind dabei äußerlich wahrnehmbare Merkmale, wie z. B. die Hautfarbe, die auf die (vermeintliche) Herkunft eines oder einer Verdächtigen schließen lassen. Darüber hinaus können alle Eigenschaften oder Attribute relevant sein, die mit ausländischen Wurzeln einer Person assoziiert werden könnten (wie z. B. Kleidung). Sowohl das Konzept des Migrationshintergrundes als auch das von der Fachkommission Integrationsfähigkeit vorgeschlagene Konzept der Zugewanderten und ihrer Nachkommen sind in diesem Kontext keine geeigneten Analysekategorien. Diese Annahme wird durch die Daten des SVR-Integrationsbarometers unterstützt. Betrachtet man den Zusammenhang zwischen Polizeikontrollen und dem Migrationshintergrund bzw. den Herkunftsgruppen, zeigt sich zunächst ein positiver Effekt. **Das heißt: Menschen mit Migrationshintergrund werden häufiger kontrolliert als Menschen ohne Migrationshintergrund. Nimmt man dazu aber die phänotypische Differenz mit in das Modell auf, verschwindet der Effekt beim Migrationshintergrund. Das heißt: Es ist nicht der Migrationshintergrund an sich, der die häufigeren Kontrollen ‚erklärt‘, sondern die wahrgenommene phänotypische Differenz** (Abb. 1).

Es werden daher andere geeignete Analysekategorien benötigt, um diskriminierende Polizeikontrollen aufgrund wahrgenommener phänotypischer *Differenzen* bzw. ethnischer Zuschreibungen zu untersuchen. Dabei kommt es weniger darauf an, wie sich Personen selbst definieren, sondern welche Normen und Fremdzuschreibungen von außen an sie herangetragen werden (Abdul-Rahman et al. 2020; SVR-Forschungsbereich 2018). In der Befragung zum

<sup>12</sup> Ein ähnlicher hoher Anteil wurde in der EU-MIDIS II Studie gemessen, bei der 14 Prozent aller Befragten angaben, in den vorangegangenen zwölf Monaten von der Polizei kontrolliert worden zu sein (FRA 2017: 69).

<sup>13</sup> Dies entspricht einer ungewichteten Fallzahl von 689 Personen.

Abb. 1 Anteil an berichteten Polizeikontrollen nach phänotypischer *Differenz* und Migrationshintergrund (in Prozent)



Quelle: SVR-Integrationsbarometer 2022; gewichtete Daten; Darstellung: wissenschaftlicher Stab des SVR

SVR-Integrationsbarometer werden die Studienteilnehmenden daher regelmäßig gebeten, selbst einzuschätzen, ob ihre äußerlichen Merkmale auf eine ausländische Herkunft schließen lassen.<sup>14</sup> So auch im SVR-Integrationsbarometer 2022: Hier wurden die Befragten zunächst gebeten, anzugeben, ob sie von Deutschen als Person mit ausländischen Wurzeln wahrgenommen werden. Wenn sie dies bejahten, wurden sie gefragt, welche Merkmale ihrer Meinung nach auf diese wahrgenommene Fremdzuschreibung schließen lassen. Zur Auswahl standen vier Merkmale, die im mitteleuropäischen Raum häufig als Grenzmarker für ‚Fremdheit‘ angeführt werden: Kleidung, Körper bzw. Gesicht, Akzent und Name (SVR 2022; SVR-Forschungsbereich 2018).<sup>15</sup>

Im Rahmen der für den Policy Brief vorgenommenen Auswertungen wurden die Befragten folgendermaßen kategorisiert:

- (1) Phänotypische *Differenz*: Personen, die angeben, aufgrund ihrer Kleidung oder ihres Körpers als ausländisch wahrgenommen zu werden (dabei ist unwesentlich, ob zusätzlich ein Akzent oder ein ausländischer Name aufgeführt wurden)
- (2) Keine phänotypische *Differenz*: Personen ohne Angabe äußerlicher Merkmale, die als ‚fremd‘ wahrgenommen werden (neben Personen ohne jeglichen Hinweis auf ausländische Wurzeln sind hier auch Befragte enthalten, die ausschließlich aufgrund ihres Namens und/oder Akzents von einer Wahrnehmung als ‚ausländisch‘ durch Dritte ausgehen)

<sup>14</sup> Die Befragten machen also Angaben über ihre selbstwahrgenommene Fremdzuschreibung – was zunächst wie ein Paradox klingt, ist jedoch eine Möglichkeit, diejenigen zu identifizieren, die aufgrund bestimmter Merkmale als nicht ‚standarddeutsch‘ wahrgenommen werden.

<sup>15</sup> Die konkrete Frage im SVR-Integrationsbarometer lautete: „Ich werde von Deutschen als jemand mit ausländischen Wurzeln wahrgenommen“. Sofern die Befragten dieser Frage eher nicht, eher oder voll und ganz zustimmten, folgte die Frage: „Was glauben Sie, aufgrund welcher Merkmale werden Sie als jemand mit ausländischen Wurzeln wahrgenommen?“ Zu den Besonderheiten bei der Erhebung der selbstwahrgenommenen Fremdzuschreibung s. Kap. 4.

## Info-Box 1 Das SVR-Integrationsbarometer 2022

Für das SVR-Integrationsbarometer 2022 wurden zwischen Ende November 2021 und Anfang Juli 2022 insgesamt 15.005 Personen bundesweit interviewt (s. dazu umfassend SVR 2022). Von den 15.005 Befragten waren 8.005 Menschen ohne Migrationshintergrund, 1.204 (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler, 980 Türkeistämmige, 1.987 Zuwanderinnen und Zuwanderer aus EU-Ländern und 2.829 Personen der Herkunftsgruppe „übrige Welt“. Die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund wurde mit Gewichtungen an die (bundesweiten wie auch bundeslandspezifischen) Verhältnisse in der Bevölkerung angepasst. Um Aussagen auf Bundeslandebene treffen zu können, wurden in jedem Bundesland mindestens 500 Menschen ohne Migrationshintergrund und weitere 500 Menschen mit Migrationshintergrund befragt. Eine Ausnahme bilden die ostdeutschen Flächenländer. Hier wurden neben 500 Befragten ohne Migrationshintergrund lediglich 300 Menschen mit Migrationshintergrund interviewt. Grund für die verkleinerte Zuwanderer Stichprobe ist der insgesamt geringere Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in den östlichen Bundesländern, wodurch diese Bevölkerungsgruppe dort schwierig zu erreichen ist. Die einzelnen Bundesländer werden bei bundesweiten Analysen wiederum so gewichtet, dass die Regionen in ein reelles Verhältnis ge-

setzt werden. Zudem wurde auf Bundesebene jede Herkunftsgruppe anhand soziodemografischer Merkmale (u. a. Bildungsstand, Alter, Geschlecht, Erwerbsstatus) auf Basis einer Sonderauswertung des Mikrozensus gewichtet. In den einzelnen Bundesländern erfolgte die Gewichtung anhand soziodemografischer Merkmale für Befragte mit und ohne Migrationshintergrund gesondert. Die Ergebnisse sind somit repräsentativ für die Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund auf Bundes- und Landesebene sowie auf Bundesebene auch für die einzelnen Herkunftsgruppen. Die Befragung wurde telefonisch durchgeführt, über Mobil- und Festnetznummern. Hierfür wurde der Telefonnummernpool des Arbeitskreises Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. genutzt. In jedem Haushalt wurde eine mindestens 15-jährige Person befragt, die nach dem „Last-Birthday-Verfahren“ zufällig ausgewählt wurde. Zweisprachige Interviewerinnen und Interviewer führten die Befragungen auf Deutsch, Englisch, Türkisch, Russisch, Farsi oder Arabisch durch. Die Fragebögen wurden in jeder Sprache einem umfangreichen kognitiven Pretest unterzogen und anschließend unter Feldbedingungen getestet. Die Befragungen wurden von der BIK Aschpurwis + Behrens GmbH durchgeführt. Ein umfassender Methodenbericht ist auf der Website des SVR abrufbar (SVR 2022).

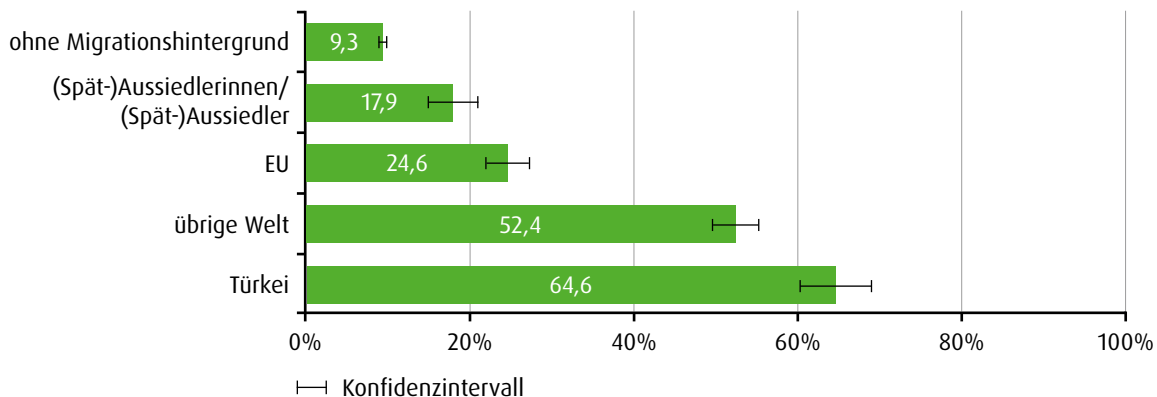
Die Kategorisierung gründet auf der Überlegung, dass äußerlich sichtbare Merkmale (und nicht etwa ein Akzent) vor der Entscheidung zu einer Kontrolle seitens der Polizei relevant sind. Entsprechend orientiert sich die Aufteilung ausschließlich am Erscheinungsbild, das im Vorfeld jeglicher Interaktion der Polizei Anlass geben könnte, von einer ausländischen Herkunft auszugehen.

*Als different wahrgenommen: Anteil unterscheidet sich nach Herkunftsgruppen*

**Insgesamt geben im SVR-Integrationsbarometer 2022 15,7 Prozent der Befragten an, als phänotypisch**

**different wahrgenommen zu werden.** Die Aufschlüsselung der Herkunftsgruppen zeigt, dass 64,6 Prozent der Türkeistämmigen und 52,4 Prozent der Befragten aus der übrigen Welt davon ausgehen, als phänotypisch *different* wahrgenommen zu werden. Menschen mit einem EU-Migrationshintergrund liegen mit 24,6 Prozent deutlich dahinter, aber noch vor (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern (17,9%; Abb. 2). Mit 9,3 Prozent gibt es aber auch einen kleinen Anteil von Personen ohne Migrationshintergrund, die angeben, aufgrund körperlicher Merkmale als ausländisch wahrgenommen zu werden. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass der Migrationshintergrund

Abb. 2 Phänotypische *Differenz* nach Herkunftsgruppen (in Prozent)



Quelle: SVR-Integrationsbarometer 2022; Darstellung: wissenschaftlicher Stab des SVR

nur bedingt Auskunft gibt über eine möglicherweise Generationen zurückliegende familiäre Migrationserfahrung (vgl. SVR 2022: 4–6; SVR-Forschungsbereich 2018: 16). Auch kann – etwa bei ethnischen Minderheiten – gar keine Migrationserfahrung zugrunde liegen.

## 4 Polizeikontrollen und phänotypische *Differenz*

Für die meisten Menschen sind Polizeikontrollen eine Ausnahme. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung werden nach den Daten des SVR-Integrationsbarometers 2022 nur etwa fünf Prozent innerhalb eines Jahres von der Polizei an einem öffentlichen Ort angehalten und überprüft. **Die Daten zeigen aber auch: Personen, die sich als phänotypisch *different* einschätzen, werden doppelt so häufig kontrolliert wie Personen, die nicht aufgrund äußerlicher Merkmale als ausländisch gelesen werden.** So sind 8,3 Prozent der phänotypisch *Differenten* und lediglich 4,4 Pro-

zent aus der Vergleichsgruppe (der phänotypisch nicht *Differenten*) im vorangegangenen Jahr in eine Kontrolle geraten.<sup>16</sup>

### 4.1 Junge *differente* Männer werden am häufigsten kontrolliert

In der Praxis wird in die Entscheidungsfindung zu einer Polizeikontrolle im öffentlichen Raum nur selten allein ein einziges Merkmal herangezogen; meist treffen die Beamtinnen und Beamten Entscheidungen auf Basis eines Bündels von verschiedenen Faktoren. Die kriminologische Forschung stellt immer wieder fest, dass insbesondere Alter und Geschlecht eine wichtige Rolle im Kontext von Kriminalität und Polizeikontrollen spielen (Hunold 2015; Niemz/Singelnstein 2022; SVR 2019: 148). In erster Linie sind es männliche Jugendliche bzw. junge Männer, die kriminelle Handlungen begehen, weshalb sie häufiger Kontakt mit der Polizei haben (vgl. dazu SVR 2019: 146–156). Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt dies eindrücklich: Männer machen mit rund 75 Prozent

<sup>16</sup> Betrachtet man alle im SVR-Integrationsbarometer erfassten Polizeikontrollen, d. h. inklusive der Verkehrskontrollen sowie Kontrollen in der privaten Wohnung, liegt der Anteil derjenigen, die angeben, als phänotypisch *different* wahrgenommen zu werden, mit 16,8 Prozent ebenfalls signifikant über dem Anteil derjenigen, die dies nicht tun (12,3%). Allerdings liegt der Unterschied zwischen beiden Gruppen hier nicht mehr bei 1:2 und der Unterschied von rund fünf Prozentpunkten bleibt bestehen. Daher kann vermutet werden, dass äußerlich wahrgenommene Merkmale bei Kontrollen im privaten Raum sowie bei Verkehrskontrollen eine geringere Rolle spielen (s. o.).

den Großteil der Tatverdächtigen mit Blick auf alle Straftaten aus (BMI 2022: 40).<sup>17</sup>

Dies zeigt sich auch in den Daten des SVR-Integrationsbarometers: Männer in der jüngsten Altersgruppe (15 bis 34 Jahre) berichten mit 13,6 Prozent deutlich häufiger von Polizeikontrollen in den vorangegangenen zwölf Monaten als gleichaltrige Frauen (4,9%) oder Männer der ältesten Gruppe (über 55 Jahre) (3,0%).<sup>18</sup> **Die Wahrscheinlichkeit, in eine Polizeikontrolle zu geraten, hängt also stark mit dem Geschlecht und Alter zusammen.** Bei der Bewertung der Unterschiede zwischen phänotypisch *differenten* und nicht *differenten* Befragten sollte also stets die unterschiedliche soziodemografische Komposition der betrachteten Gruppen berücksichtigt werden.<sup>19</sup> **Entsprechende Analysen der Daten zeigen: Auch unter Kontrolle der Merkmale Alter und Geschlecht werden als phänotypisch *different* Wahrgenommene statistisch signifikant häufiger kontrolliert.**<sup>20</sup>

Demografische Merkmale sind nicht die einzigen Faktoren, die mit der Wahrscheinlichkeit einer Polizeikontrolle im Zusammenhang stehen. Auch der sozioökonomische Status, der Familienstand oder ob eine Person in einer Stadt oder im ländlichen Raum lebt, hat einen Einfluss auf die Kontrollhäufigkeit bzw. -wahrscheinlichkeit (Belina 2016: 140; Hunold/Wegner 2020: 30; s. auch Abb. 5 im Anhang). Um die Faktoren gleichzeitig berücksichtigen zu können und damit über eine rein deskriptive Betrachtungsweise hinauszugehen, wurde eine multivariate Analyse durchgeführt. Auch die Aufnahme weiterer Faktoren, wie u. a. Bildung oder Familienstand, können die

Unterschiede zwischen den beiden Gruppen nicht erklären.

Mithilfe eines logistischen Regressionsmodells kann die Wahrscheinlichkeit einer Polizeikontrolle innerhalb des vorangegangenen Jahres geschätzt werden. **Die Ergebnisse der Analysen zeigen: Wird (u. a.) die unterschiedliche soziodemografische Komposition von phänotypisch *differenten* und nicht *differenten* Personen berücksichtigt, fällt der Unterschied in der Kontrollwahrscheinlichkeit geringer aus als bei der deskriptiven Betrachtung.** Phänotypisch *Differente* werden dann mit einer Wahrscheinlichkeit von 7,2 Prozent, nicht *differente* Befragte mit einer 4,5-prozentigen Wahrscheinlichkeit kontrolliert.<sup>21</sup> Dieser Unterschied ist immer noch substantiell und statistisch signifikant.<sup>22</sup> Anhand der logistischen Regression können zudem Vergleiche angestellt werden, indem die Wahrscheinlichkeit einer Polizeikontrolle z. B. für phänotypisch *differente* Männer in einem bestimmten Alter unter Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren geschätzt und mit der nicht *differenten* Männer im selben Alter verglichen wird (Abb. 3).

**Hier zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit von Polizeikontrollen für phänotypisch *differente* junge Männer mit Abstand am höchsten ist – und dabei statistisch signifikant höher liegt als für nicht *differente* junge Männer.** So liegt die durchschnittliche Kontrollwahrscheinlichkeit bei phänotypisch *differenten* jungen Männern im Alter zwischen 15 und 34 Jahren bei 18,4 Prozent. Nicht *differente* junge Erwachsene im selben Alter weisen hingegen eine Kontrollwahrscheinlichkeit von 11,9 Prozent auf (Abb. 3;

17 Mit Blick auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist auf zwei grundsätzliche Einschränkungen hinzuweisen: Zum einen werden darin nur Tatverdächtige erfasst. Ob diese auch verurteilt werden, lässt sich der PKS nicht entnehmen. Zum anderen erfasst die PKS lediglich das sog. Hellfeld, also Straftaten, die der Polizei bekannt sind (SVR 2019: 147).

18 Betrachtet man wieder alle berichteten Polizeikontrollen, zeigt sich ein ähnliches Bild: Während 28,8 Prozent der Männer in der jüngsten Altersgruppe angeben, in den letzten zwölf Monaten von der Polizei kontrolliert worden zu sein, sind es bei Frauen in dieser Altersgruppe nur 12,2 Prozent; bei Männern in der mittleren und ältesten Altersgruppe sind es 19,0 bzw. 9,9 Prozent.

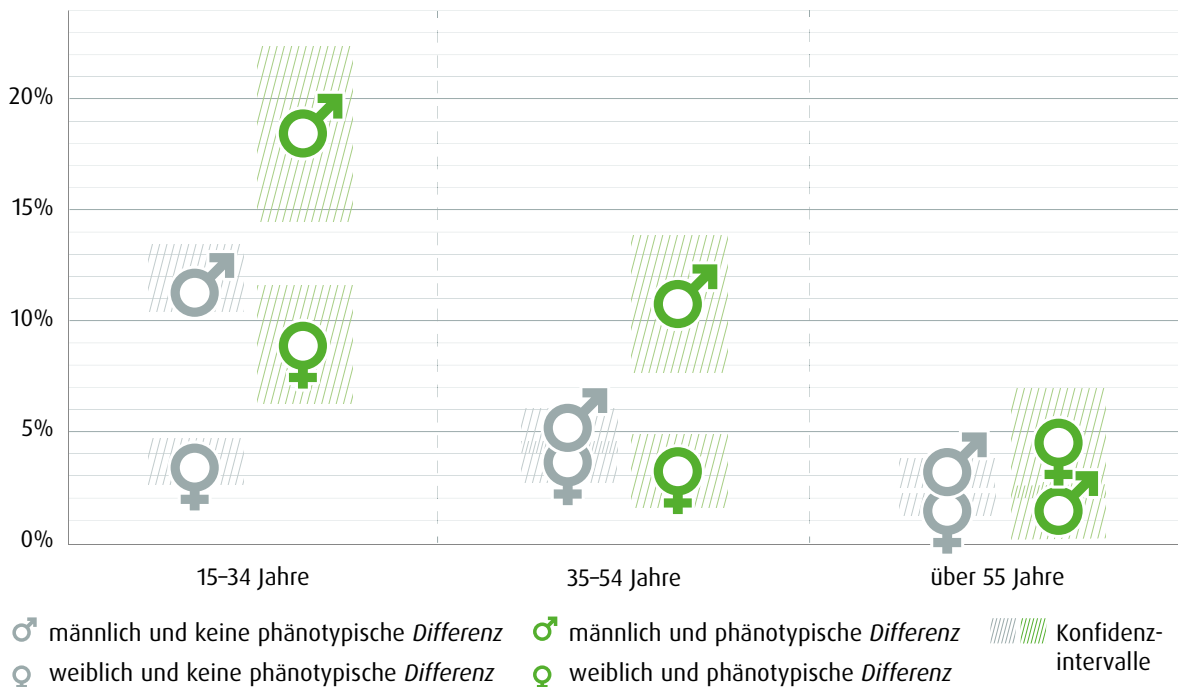
19 So zeigt sich beispielsweise eine deutlich jüngere Altersstruktur bei denjenigen, die angeben, als phänotypisch *different* wahrgenommen zu werden (Durchschnittsalter: 42 vs. 51 Jahre).

20 In einer zusätzlichen Analyse wurden alle berichteten Polizeikontrollen (inklusive Verkehrskontrollen und Kontrollen im privaten Bereich) berücksichtigt, wobei sich diese Effekte in etwas abgeschwächter Form ebenfalls zeigen.

21 Durch die Aufnahme der Kontrollvariablen geht die Differenz zwischen phänotypisch *Differenten* und nicht *Differenten* hinsichtlich der Polizeikontrollen um rund 38 Prozent zurück.

22 Neben dem Alter und Geschlecht wurden Herkunftsgruppen, Bildung, die Bundesländer, die BIK-Größenklassen (Stadt vs. Land) sowie der Familienstand als Kontrollvariablen in das Modell aufgenommen.

Abb. 3 Wahrscheinlichkeit einer Polizeikontrolle nach Geschlecht, Alter und phänotypischer *Differenz*



Anmerkung: Die hier dargestellten Ergebnisse sind die geschätzten Wahrscheinlichkeiten (inklusive des 95-prozentigen Konfidenzintervalls) für Polizeikontrollen in der Öffentlichkeit in den vorangegangenen zwölf Monaten. Sie basieren auf einem logistischen Regressionsmodell, in dem u. a. die Bildung und der Familienstand kontrolliert wurden. Wenn sich die Konfidenzintervalle überschneiden, können die Ergebnisse nicht zuverlässig interpretiert werden.

Lesehilfe: Die Wahrscheinlichkeit, in den vorangegangenen zwölf Monaten in eine Polizeikontrolle geraten zu sein, beträgt für einen Mann in der Altersgruppe 15-34 Jahre, der angibt, als phänotypisch *different* wahrgenommen zu werden, 18,4 Prozent.

Quelle: SVR-Integrationsbarometer 2022; gewichtete Daten; Darstellung: wissenschaftlicher Stab des SVR/Deniz Keskin

s. dazu auch Abb. 5 im Anhang). Der Unterschied in der Kontrollwahrscheinlichkeit nach phänotypischer *Differenz* nimmt dabei mit zunehmendem Alter ab.<sup>23</sup> Bei weiblichen Befragten zeigen sich ebenfalls statistisch signifikante Unterschiede zwischen beiden Gruppen, allerdings nur in der jüngsten Altersgruppe. Alter und Geschlecht sind also wichtige Einflussfaktoren für Polizeikontrollen. Bei näherer Betrachtung können sie die Unterschiede in der Kontrollhäufigkeit zwischen den Gruppen jedoch nicht vollständig erklären. Wenn man Alter und Geschlecht sowie weitere relevante Faktoren berücksichtigt (und ‚herausrechnet‘), zeigt sich, dass Befragte, die angeben, als

phänotypisch *different* wahrgenommen zu werden, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von der Polizei kontrolliert werden (Abb. 4 im Anhang).

#### 4.2 Mögliche Gründe für die Unterschiede in der Kontrollhäufigkeit und erhebungsspezifische Besonderheiten

Anhand der vorliegenden Datenauswertungen kann nicht beantwortet werden, auf welcher Grundlage die Kontrollen durchgeführt wurden – und ob äußerlich wahrnehmbare Merkmale tatsächlich der (alleinige oder hauptsächliche) Grund für die im Einzelfall

<sup>23</sup> Berechnet man die Kontrollwahrscheinlichkeit für einzelne Altersstufen, so zeigt sich, dass die Unterschiede zwischen phänotypisch *differenten* und nicht *differenten* Männern ab ca. 45 Jahren nicht mehr statistisch signifikant sind. Während beispielsweise die berechnete Kontrollwahrscheinlichkeit von phänotypisch *differenten* bzw. nicht *differenten* Männern im Alter von 18 Jahren bei 25,3 bzw. 14,2 Prozent deutlich auseinanderliegen, ist dies im Alter von 48 Jahren nicht mehr der Fall (7,4 bzw. 5,3 Prozent) (s. Abb. 5 im Anhang).

vorgenommene Polizeikontrolle waren. Neben Racial Profiling müssen noch weitere Aspekte berücksichtigt werden, die bei den hier beobachteten höheren Kontrollwahrscheinlichkeiten eine Rolle spielen könnten.

#### *Kriminalitätsbelastete Orte – sog. Hotspots*

Es liegen möglicherweise weitere Kompositionseffekte vor, die Anteile der Differenz in den Kontrollwahrscheinlichkeiten erklären könnten, die anhand der Daten jedoch nicht überprüft werden können. Hierzu könnte z. B. eine unterschiedliche Wohnortverteilung gehören. Gefährliche bzw. kriminalitätsbelastete Orte, die einer besonderen polizeilichen Präsenz sowie intensiven Kontrollen unterliegen, befinden sich häufig in sozial benachteiligten Stadtvierteln mit einem hohen Anteil an Zugewanderten und ihren Nachkommen und damit auch sehr wahrscheinlich mit einem hohen Anteil von phänotypisch als *different* Wahrgenommenen (vgl. Deutsche Welle 2020a). So gelten in vielen Städten beispielsweise (Haupt-)Bahnhöfe als kriminalitätsbelastete Orte – sog. Hotspots –, an denen die Polizei besonders stark präsent ist. An diesen Orten halten sich aber auch überdurchschnittlich viele als phänotypisch *different* wahrgenommene Personen auf. Dies kann verschiedene Gründe haben: Zum einen befinden sich Hauptbahnhöfe oft in Stadtteilen, die stark durch Zuwanderung geprägt sind, und in denen daher tendenziell viele Menschen leben, die als phänotypisch *different* wahrgenommen werden.<sup>24</sup> Zum anderen kann eine schlechtere sozioökonomische Lage dazu führen, dass Menschen stärker auf den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen sind. Sie sind daher häufiger an Bahnhöfen, in Zügen und im öffentlichen Raum anzutreffen (Migration Policy Institute 2021; Welsch/Conrad/Wittowsky 2018). Ebenso kann Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit,

Beschäftigung in Berufen mit Abend- und Nacharbeit dazu führen, dass diese Gruppe stärker in der Öffentlichkeit präsent ist. Da sozial Benachteiligte sich häufiger in Stadtvierteln mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf aufhalten, können sie allein durch ihren Wohn- oder Aufenthaltsort häufiger in Polizeikontrollen geraten (Hunold 2015). Allerdings bleibt die Frage offen, inwieweit die phänotypische *Differenz* und damit verbundene (rassistische) Vorurteile und Stereotype an den betroffenen Orten verdachtsverstärkend wirken (Walburg 2022: 398–399). Schließlich ist das Risiko diskriminierender Kontrollen an Orten, die als Kriminalitätsschwerpunkte definiert sind, besonders hoch, da die Polizei dort per Gesetz anlasslose Kontrollen durchführen darf (Keitzel 2020; Niemz/Singelstein 2022: 345).<sup>25</sup> Hinzu kommt, dass bereits die Generierung der Erkenntnisse, die der Definition von „gefährlichen“ oder „kriminalitätsbelasteten“ Orten zugrunde liegen, als selektiv und vorurteilsbelastet kritisiert wird (Belina 2016: 140–142; Ruch 2022: 91–92). Hier verbirgt sich die Gefahr einer selbsterfüllenden Prophezeiung: Wer vor allem nicht weiß gelesene Personen kontrolliert, wird auch überwiegend Tatverdächtige finden, die diesem Bild entsprechen – allein schon in Ermangelung einer Vergleichsgruppe (Niemz/Singelstein 2022: 347; Walburg 2022: 399).

#### *(Un-)gerechtfertigte Kontrollen?*

Eine Möglichkeit, herauszufinden, wie stark Racial Profiling die Wahrscheinlichkeit von erhöhten Kontrollen beeinflusst, besteht darin, die nach den Kontrollen verhängten Sanktionen (im Englischen auch *hit rates*, also ‚Trefferquoten‘ genannt) zu betrachten. Die Überlegung dahinter ist: Werden bestimmte Personen häufiger angehalten, ohne dass sich anschließend Unterschiede in den Konsequenzen zeigen, wären die Überprüfungen ungerechtfertigt und dies ein

<sup>24</sup> So liegt der Anteil an Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in den Stadtteilen, die um den Frankfurter Hauptbahnhof liegen, bei über 40 Prozent (Stadt Frankfurt am Main 2023). Ähnliches zeigt sich im Hamburger Stadtteil St. Georg, in dem rund 44 Prozent der Anwohnenden einen Migrationshintergrund haben (Statistikamt Nord 2023).

<sup>25</sup> Beispielsweise sind in § 22 und § 23 des Bundespolizeigesetzes anlass- und verdachtsunabhängige Personenkontrollen im Grenzgebiet bis zu 30 km in das Inland, auf Flughäfen, in Zügen und auf Bahnhöfen sowie auf Autobahnen zur Kontrolle und Verhinderung unerlaubter Einreisen vorgesehen. Auch die Landespolizeigesetze geben durch die Ausweisung und Festlegung sog. „Gefahrengebiete“, „gefährlicher Orte“ oder „gefährdeter Orte“ anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrollen eine Rechtsgrundlage zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung. Die Polizei kann an diesen ausgewiesenen Orten aufgrund sog. polizeilicher Erfahrungswerte oder Kriminalstatistiken anlasslos Personen- und Identitätskontrollen durchführen sowie Personen befragen und durchsuchen (vgl. Thompson 2020).



Hinweis darauf, dass die Kontrolle nicht verhaltensabhängig stattfand. Ein höherer Anteil an Sanktionen könnte hingegen dafür sprechen, dass die Kontrolle aufgrund eines beobachteten oder aus der Bevölkerung gemeldeten Vergehens zustande gekommen ist. Im SVR-Integrationsbarometer 2022 wurden die Befragten daher gebeten, anzugeben, ob sich aus der Polizeikontrolle Konsequenzen in Form einer Anzeige, eines Bußgeldes oder einer Verwarnung ergeben haben. Während 36,7 Prozent der phänotypisch *differenten* Personen von Konsequenzen berichten, sind es bei phänotypisch nicht *different* Wahrgenommenen etwa 32,3 Prozent. Diese Unterschiede sind jedoch nicht statistisch signifikant.<sup>26</sup> In Verbindung mit der höheren Kontrollwahrscheinlichkeit weist dies also auf eine überproportionale, aber ungerechtfertigte Kontrollpraxis von phänotypisch als *different* Wahrgenommenen durch die Polizei in Deutschland hin.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von Sanktionen zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit aus zwei Gründen keine eindeutigen Schlüsse zulässt: Erstens sind die im SVR-Integrationsbarometer 2022 erfassten Konsequenzen nur eingeschränkt aussagekräftig und kein schlüssiger Beweis für eine kriminelle Verwicklung (vgl. Bowling/Phillips 2007: 951). Zweitens können selbst bei signifikant häufigeren Sanktionen ebenfalls (rassistische) Vorurteile eine Rolle spielen, die dazu führen, dass die Entscheidungen für oder gegen Sanktionen eher zuungunsten dieser phänotypisch als *different* wahrgenommenen Personen ausfallen.<sup>27</sup>

#### *Erhebungsspezifische Besonderheiten und mögliche Einflüsse auf den Befund*

Mit der vorgenommenen Operationalisierung sollten Existenz und Umfang von Racial Profiling auf Basis

einer bevölkerungsrepräsentativen Erhebung überprüft werden. Wie bei allen sozialwissenschaftlichen Befragungen müssen auch hier erhebungsspezifische Besonderheiten reflektiert werden.

Dazu gehört zunächst die Validität der Selbsteinschätzung der eigenen phänotypischen *Differenz*. Wie bei zahlreichen sozialwissenschaftlichen Konstrukten kann die Qualität der Angaben bzw. ihre Korrektheit bei einem sozialen Konstrukt wie der phänotypischen *Differenz* nicht anhand von statistischen Instrumenten beurteilt werden. Die Befragten antworten vor dem Hintergrund ihrer jeweils eigenen Erfahrungen mit den Reaktionen ihrer Umwelt. Daher ist eine objektivierbare Messung nur schwer möglich. Das bedeutet: Eine von den Studienteilnehmenden festgestellte phänotypische *Differenz* muss nicht zwangsläufig von Dritten als solche erkannt werden. Falls ein Polizist eine vom Befragten berichtete phänotypische *Differenz* nicht als solche wahrnimmt, kann sie für die Entscheidungsfindung zu einer Kontrolle keine Rolle spielen bzw. gespielt haben. Das beschriebene Missverhältnis zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung gilt auch in die andere Richtung: So könnte die Polizei auch bei einer Person ohne selbstberichtete phänotypische *Differenz* ausländische Wurzeln vermuten. In diesem Fall würden die beobachteten Unterschiede in der Kontrollhäufigkeit unterschätzt, da Personen zwar aufgrund von äußerlichen Merkmalen von der Polizei kontrolliert wurden, dies jedoch aufgrund der abweichenden Angaben zur selbstwahrgenommenen Fremdzuschreibung nicht in den Daten abgebildet werden kann.<sup>28</sup>

Ein weiterer Aspekt muss für die Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden: Der Unterschied in der Kontrollhäufigkeit zwischen phänotypisch *differenten* und nicht *differenten* Befragten ist nicht

26 Diese Unterschiede zwischen den beiden Gruppen können also zufällig zustande gekommen sein. Gleiches zeigt sich bei der Betrachtung der geschätzten Wahrscheinlichkeiten aus dem logistischen Regressionsmodell unter der Berücksichtigung von Alter und Geschlecht. Zwar liegt die Wahrscheinlichkeit für Konsequenzen von phänotypisch *differenten* Befragten höher, die Unterschiede sind jedoch nicht statistisch signifikant. Insgesamt müssen die Ergebnisse aufgrund der geringen Fallzahlen mit Vorsicht interpretiert werden. Auch eine Aufschlüsselung nach den beiden soziodemografischen Einflussfaktoren (Alter und Geschlecht) ist aufgrund der geringen Fallzahl mit einer hohen Unsicherheit behaftet.

27 Diese beiden Punkte können dazu führen, dass die ‚Trefferquote‘ von Personen, die als phänotypisch *different* wahrgenommen werden, hier eher konservativ geschätzt wird und tendenziell zu hoch ausfällt.

28 Ein weiterer befragungsspezifischer Aspekt betrifft die Polizeikontrollen. Hier ist zu bedenken, dass Selbstangaben zu Polizeikontrollen nicht gleichzusetzen sind mit tatsächlich stattgefundenen. Insbesondere die retrospektive Frageformulierung kann dazu führen, dass die tatsächlich stattgefundenen Polizeikontrollen über- oder unterschätzt werden. Auch können möglicherweise Kontrollen durch andere Akteure, wie das Ordnungsamt oder private Sicherheitsdienste, als Polizeikontrollen erinnert werden.



zwingend ausschließlich auf das Wirken der Polizei zurückzuführen. Auch in der Öffentlichkeit können Kontrollen aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung erfolgen. Damit geht ein Teil der für Dritte spontan anmutenden Überprüfungen möglicherweise auf Beschwerden oder Beobachtungen von Zivilpersonen zurück, bei denen jedoch ebenfalls äußerlich wahrgenommene Merkmale eine Rolle in der Entscheidungsfindung gespielt haben können (Singelstein/Kunz 2021; Walburg 2022: 389). Inwiefern ein Teil der Polizeikontrollen sich einer Entscheidungsfindung der Polizei entzieht, kann anhand der vorliegenden Daten nicht beantwortet werden.

## 5 Fazit

Polizeikontrollen, die auf der Grundlage äußerlicher Merkmale und nicht verhaltensmotiviert stattfinden, stellen eine unzulässige Ungleichbehandlung dar und verstoßen gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot. Ob und in welchem Umfang solche Kontrollen in Deutschland stattfinden, war in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand politischer, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Debatten. **Der vorliegende Policy Brief belegt erstmals auf Basis einer repräsentativen Stichprobe: Wer angibt, aufgrund äußerlicher Merkmale als ausländisch wahrgenommen zu werden – und damit von der vorherrschenden (weißen) Norm abweicht –, wird rund doppelt so häufig von der Polizei kontrolliert als Personen, die keine phänotypische Differenz angeben (8,3 vs. 4,4 %).** Darüber hinaus zeigen die Daten keine statistisch signifikanten Unterschiede im Hinblick auf die Sanktionen, die sich aus den Polizeikontrollen ergeben. Die ‚Trefferquote‘ fällt somit zwischen den beiden Gruppen ähnlich aus, was als Hinweis darauf verstanden werden kann, dass die häufigeren Kontrollen nicht durch das Verhalten der Kontrollierten motiviert waren.

**Damit liefern die Analysen der Daten des SVR-Integrationsbarometers Indizien dafür, dass Racial Profiling in Deutschland eine empirische Realität ist.** Allerdings lässt sich nicht genau bestimmen, ob die festgestellte Diskriminierung ausschließlich auf eine ‚rassistische Brille‘ der Polizei zurückzuführen ist;

zusätzliche Effekte und intervenierende Variablen, die in diesem Policy Brief nicht berücksichtigt werden konnten, könnten eine Rolle spielen. Auch sind die Unterschiede in der Kontrollhäufigkeit nicht allein auf äußerlich wahrgenommene Merkmale zurückzuführen. Vielmehr zeigt sich, dass ineinandergreifende Ungleichheitsmechanismen betrachtet werden müssen, um ein *differenzierteres* Bild zu erhalten (Stichwort: Intersektionalität). So bestätigen die Daten zunächst den aus der Forschung bekannten Befund, nach dem vor allem Jugendliche und junge Männer häufig von der Polizei kontrolliert werden. Da die im SVR-Integrationsbarometer Befragten mit phänotypischen *Differenz*merkmalen durchschnittlich jünger sind als die Befragten ohne solche Merkmale, sind sie allein aufgrund ihres Alters häufiger im Fokus der Polizei. Die demografische Zusammensetzung sowie weitere Einflussfaktoren, wie der Familienstand oder das Bildungsniveau, erklären aber nur einen Teil der Unterschiede in der Kontrollhäufigkeit zwischen phänotypisch *differenten* und nicht *differenten* Menschen (7,2 vs. 4,5 %). Die Ergebnisse zeigen, dass bei Polizeikontrollen intersektionale Effekte auftreten: Geschlecht und Alter erhöhen in Kombination mit phänotypischer *Differenz* die Wahrscheinlichkeit für Polizeikontrollen deutlich. Die hier präsentierten Ergebnisse sind allerdings nur ein Mosaikstein im Gesamtbild.

Aufgrund der dargestellten Einschränkungen sind weitere Forschungsarbeiten mit verschiedenen Ansätzen und Methoden nötig, um ein umfassenderes Verständnis der Situation in Deutschland zu erlangen. **Mit Blick auf die Folgen von Racial Profiling durch die Polizei für die Betroffenen einerseits sowie für die Legitimation und Akzeptanz polizeilichen Handelns andererseits sollten die Klärung der Sachlage sowie etwaige Präventionsmaßnahmen unbedingt die erforderliche Aufmerksamkeit erhalten. Im Zuge dessen ist die geplante Einführung von Bescheinigungen über stattgefundene Kontrollen durch die Bundespolizei (sog. Kontrollquittungen) im Rahmen der Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes zu begrüßen** (vgl. § 23 Abs. 2 des Referentenentwurfs zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes). Diese Kontrollquittungen sind eine gute Möglichkeit, empirische Daten im Kontext

von Racial Profiling zu erfassen und zu analysieren. Als Beispiel können u.a. Großbritannien und New York dienen, wo verdachtsunabhängige Kontrollen der Polizei bereits systematisch protokolliert werden. Außerdem können diese Quittungen als Maßnahme gegen Racial Profiling dienen: Indem die Polizeibeamtinnen und -beamten den betroffenen Personen bescheinigen, wann, wo und warum sie kontrolliert wurden, können die Beamtinnen und Beamten zur Reflexion über die stattgefundene Kontrolle angeregt werden. Hierdurch könnte die Zahl der verdachtsunabhängigen Kontrollen aufgrund äußerlich wahrgenommener Zuschreibungen reduziert werden und die stattfindenden Kontrollen effektiver werden. Racial Profiling betrifft jedoch nicht nur die Bundespolizei, sondern auch die Polizei auf Landesebene. Daher sollten auch die einzelnen Bundesländer die Einführung solcher Kontrollquittungen prüfen. Bisher ist Bremen das einzige Bundesland, das diese Bescheinigungen ausstellt.

Um Kontrollquittungen jedoch als solide Datenquelle nutzbar zu machen, müssen u.a. zwei Dinge beachtet werden: Erstens sollten die Quittungen verpflichtend bei allen (verdachtsunabhängigen) Polizeikontrollen ausgestellt werden oder die Kontrollierten zumindest explizit auf die Möglichkeit hingewiesen und darüber aufgeklärt werden. Zweitens bedarf es einer Kategorie – wie die phänotypische *Differenz* oder die Zugehörigkeit zu einer marginalisierten Gruppe –, um Racial Profiling sichtbar zu machen. In diesem Zusammenhang wäre z.B. eine Selbsteinschätzung im Rahmen der Bescheinigung denkbar. Diese und andere Möglichkeiten könnten in einem Modellprojekt geprüft werden.

## Literatur

- Abdul-Rahman, Laila* 2022: Vertrauens- und Legitimitätsbrüche: Was bedeutet Rassismus durch die Polizei für die Gesellschaft?, in: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden, 471–488.
- Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise* 2021: Übermäßige Polizeigewalt aus Betroffenenperspektive, in: Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, 18: 2, 12–25.
- Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise/Singelstein, Tobias* 2020: Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*innen“ (KviAPol), Bochum.
- Aikins, Muna AnNisa/Bremberger, Teresa/Aikins, Joshua Kwesi/Gyamerah, Daniel/Yıldırım-Calıman, Deniz* 2021: Afrozensus 2020. Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, Berlin.
- Amnesty International* 2021: Racial Profiling: Positionspapier zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen, Berlin.
- bdk – Bund Deutscher Kriminalbeamter* 2020: Absage der Studie „Racial Profiling“ durch den Bundesinnenminister. Stellungnahme vom 11.07.2020, o. O.
- Behr, Rafael* 2008: Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, Wiesbaden.
- Behr, Rafael* 2017: Diskriminierung durch Polizeibehörden, in: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden, 301–319.
- Behr, Rafael* 2019: Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“, in: Howe, Christiane/Ostermeier, Lars (Hrsg.): Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung, Wiesbaden, 17–45.
- Belina, Bernd* 2016: Der Alltag der Anderen: Racial profiling in Deutschland?, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag, Wiesbaden, 123–146.
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat* 2020: Seehofer: „Keine Rassismus-Studie in der Polizei“. Pressemitteilung vom 20.10.2020. (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/10/keine-studie-rechtsextremismus-polizei.html>, 23.10.2023)
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat* 2022: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022: Ausgewählte Zahlen im Überblick, Berlin.
- Bosch, Alexander* 2020: Die aktuelle Debatte um Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei, in: Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 231/232: 59, 167–177.
- Bosch, Alexander/Thurn, Roman* 2022: Strukturell – Institutionell – Individuell – Dimensionen des polizeilichen Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung, in: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden, 181–198.
- Bowling, Ben/Phillips, Coretta* 2007: Disproportionate and Discriminatory: Reviewing the Evidence on Police Stop and Search, in: The Modern Law Review, 70: 6, 936–961.
- Bradford, Ben/Loader, Ian* 2016: Police, Crime and Order: The Case of Stop and Search, in: Bradford, Ben/Loader, Ian/Jauregui, Beatrice/Steinberg, Jonny (Hrsg.): The Sage Handbook of Global Policing, 241–260.
- Deutsche Hochschule für Polizei* 2023: Projekt MEGAVO Zwischenbericht 2023.
- Deutsche Welle* 2020a: Police Forced to Publish List of “Dangerous” Areas. Beitrag vom 06.02.2020. (<https://www.dw.com/en/far-right-afd-pushes-german-state-to-publish-list-of-dangerous-areas/a-53657201>, 23.10.2023)
- Deutsche Welle* 2020b: Wie rassistisch ist die deutsche Polizei? Beitrag vom 06.06.2020. (<https://www.dw.com/de/wie-rassistisch-ist-die-deutsche-polizei/a-53701879>, 23.10.2023)

- Deutsches Institut für Menschenrechte* 2020: Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Racial Profiling: Bund und Länder müssen polizeiliche Praxis überprüfen. Zum Verbot rassistischer Diskriminierung, Berlin.
- Deutschlandfunk* 2020: Racial Profiling. Wie die Bundesländer zu Seehofers Nein zur Rassismus-Studie bei der Polizei stehen. Beitrag vom 17.07.2020. (<https://www.deutschlandfunk.de/racial-profiling-wie-die-bundeslaender-zu-seehofers-nein-100.html>, 23.10.2023)
- ECRI – European Commission against Racism and Intolerance* 2020: Sechster ECRI-Bericht über Deutschland. Verabschiedet am 10.12.2019, Straßburg.
- Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise* 2022: Rassistische Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung, in: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden, 359–383.
- FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung* 2020: Unter Verdacht. Polizei und Rassismus. Beitrag vom 25.11.2020. (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/unter-suchung-wegen-rassismus-vorwurfen-bei-der-polizei-17062454.html>, 23.10.2023)
- Figures, Kalisha Dessources/Legewie, Joscha* 2019: Visualizing Police Exposure by Race, Gender, and Age in New York City, in: Socius, 5.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights* 2012: Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung, Wien.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights* 2017: Second European Union Minorities and Discrimination Survey – Main results, Wien.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights* 2018: Second European Union Minorities and Discrimination Survey – Being Black in the EU, Wien.
- Frankfurter Rundschau* 2021: Debatte um strukturellen Rassismus in der Polizei: Es braucht eine „konkrete Antirassismushaltung“. Beitrag vom 06.04.2021. (<https://www.fr.de/frankfurt/polizei-rassismus-frankfurt-deutschland-gewalt-diskriminierung-racial-profiling-90315761.html>, 23.10.2023)
- GdP – Gewerkschaft der Polizei Brandenburg* 2020: Was denn noch? Pressemitteilung vom 07.07.2020. ([https://www.gdp.de/gdp/gdpbra.nsf/id/de\\_racial-profiling](https://www.gdp.de/gdp/gdpbra.nsf/id/de_racial-profiling), 23.10.2023)
- GdP – Gewerkschaft der Polizei Bundesvorstand* 2020: Gegen Rassismusstudie und Extremisten in der Polizei. Beitrag vom 10.07.2020. ([https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/de\\_gegen-rassismusstudie-und-extremisten-in-der-polizei](https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/de_gegen-rassismusstudie-und-extremisten-in-der-polizei), 23.10.2023)
- Gelman, Andrew/Fagan, Jeffrey/Kiss, Alex* 2007: An Analysis of the New York City Police Department’s “Stop-and-Frisk” Policy in the Context of Claims of Racial Bias, in: Journal of the American Statistical Association, 102: 479, 813–823.
- GOV.UK* 2023: Stop and search. (<https://www.ethnicity-facts-figures.service.gov.uk/crime-justice-and-the-law/policing/stop-and-search/latest>, 23.10.2023)
- Graevskaia, Alexandra* 2022: Institutioneller Rassismus in der Polizei. Rassistisches Wissen und seine Nutzung. NaDiRa Working Paper 04|22 vom 30.08.2022, Berlin.
- Heidemann, Dirk* 2020: Wir sind doch die Guten! Zur Kritikfähigkeit der Polizei am Beispiel der aktuellen Diskussion um eine Studie zum Rassismus innerhalb der Polizei, o. O.
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport* 2020: Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation, Wiesbaden.
- Hormel, Ulrike/Scherr, Albert* 2004: Problemstellung und Begriffsbestimmungen, in: Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hrsg.): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung, Wiesbaden, 19–40.
- Hunold, Daniela* 2015: Polizei im Revier. Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt, Berlin.
- Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias* 2022: Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden.
- Hunold, Daniela/Wegner, Maren* 2020: Rassismus und Polizei. Zum Stand der Forschung, in: APuZ, 70: 42–44, 27–32.

*Keitzel, Svenja* 2020: Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. „Gefährliche Orte“ im bundesweiten Vergleich, in: *Kriminologisches Journal*, 52: 3, 191–209.

*Kemme, Stefanie/Taefi, Anabel* 2022: „Black Box Polizei?“ – Wege der empirischen Forschung, in: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden, 529–559.

*Kopke, Christoph* 2022: Rechtsextremismus in der Polizei – Skandale, Befunde und Mutmaßungen, in: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden, 127–143.

*Melter, Claus* 2023: Werden Menschen von der Polizei in Deutschland erschossen, weil sie als afrikanisch, weil sie als muslimisch kategorisiert werden? Im Gedenken an Mouhamed Lamin Dramé – Justice for Mouhamed!, in: Sabel, Anna/Loinaz, Natalia Amina/Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V. (Hrsg.): *(K)ein Kopftuchbuch. Über race-, Religions- und Geschlechterkonstruktionen und das, wovon Kopftuchdebatten ablenken*, Bielefeld, 141–162.

*Migration Policy Institute* 2021: *Movement after Migration: Immigrants' Disproportionate Reliance on Public Transportation*. Beitrag vom 24.03.2021. (<https://www.migrationpolicy.org/article/movement-migration-immigrants-public-transportation>, 23.10.2023)

*Ministry of Justice* 2021: *Statistics on Ethnicity and the Criminal Justice System 2020*, London.

*Niemz, Johannes/Singelstein, Tobias* 2022: Racial Profiling als polizeiliche Praxis, in: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden, 337–358.

*Oberwittler, Dietrich/Roché, Sebastian* 2022: How Institutional Contexts Shape Police-Adolescent Encounters. A Study of France and Germany, in: *Policing and Society*, 32: 3, 378–410.

*Pichl, Maximilian* 2022: Internationale Perspektiven. Was kann die deutsche Diskussion von der internationalen Forschung lernen?, in: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden, 579–597.

*RND – Redaktionsnetzwerk Deutschland* 2020: *Polizeigewerkschafter tritt für Rassismusstudie bei Polizei ein*. Beitrag vom 07.07.2020. (<https://www.rnd.de/politik/racial-profiling-polizeigewerkschafter-fur-rassismusstudie-bei-polizei-UMAAV727C5H33MOGVNSHMKRNJM.html>, 23.10.2023)

*Rommelspacher, Birgit* 2009: Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter, Claus/Mecheril, Paul (Hrsg.): *Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung*, Schwalbach, 25–38.

*Ruch, Andreas* 2022: Rechtlicher Schutz vor polizeilicher Diskriminierung aus rassistischen Gründen, in: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden, 83–103.

*Singelstein, Tobias/Kunz, Karl-Ludwig* 2021: *Kriminologie. Eine Grundlegung*, Bern.

*Spiegel Online* 2020: „Die haben mich komplett durchgefilitz“ – schwarze Männer und ihre Erfahrungen mit der Polizei. Beitrag vom 28.06.2023. (<https://www.spiegel.de/panorama/polizeigewalt-schwarze-maenner-sprechen-ueber-ihre-erfahrungen-danach-habe-ich-viel-geweint-a-b199b9de-9998-4b56-9fe7-d9df436146d6>, 23.10.2023)

*Staats, Cheryl/Capatosto, Kelly/Tenney, Lena/Mamo, Sarah* 2017: *State of the Science: Implicit Bias Review 2017 Edition*, Columbus.

*Stadt Frankfurt am Main* 2023: *Bevölkerungszahl steigt auf neues Allzeithoch: 767.609 am 31.12.2022*. In: *Statistik Aktuell Ausgabe 03/2023*, Frankfurt am Main.

*Statistikamt Nord* 2023: *Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den Hamburger Stadtteilen 2022. Auswertung auf Basis des Melderegisters*. ([https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.statistik-nord.de%2Ffileadmin%2FDokumente%2Fstatistische\\_Berichte%2Fbevoelkerung%2FA\\_1\\_10\\_j\\_H%2FA\\_I\\_10\\_j22\\_HH.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK](https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.statistik-nord.de%2Ffileadmin%2FDokumente%2Fstatistische_Berichte%2Fbevoelkerung%2FA_1_10_j_H%2FA_I_10_j22_HH.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK), 23.10.2023)

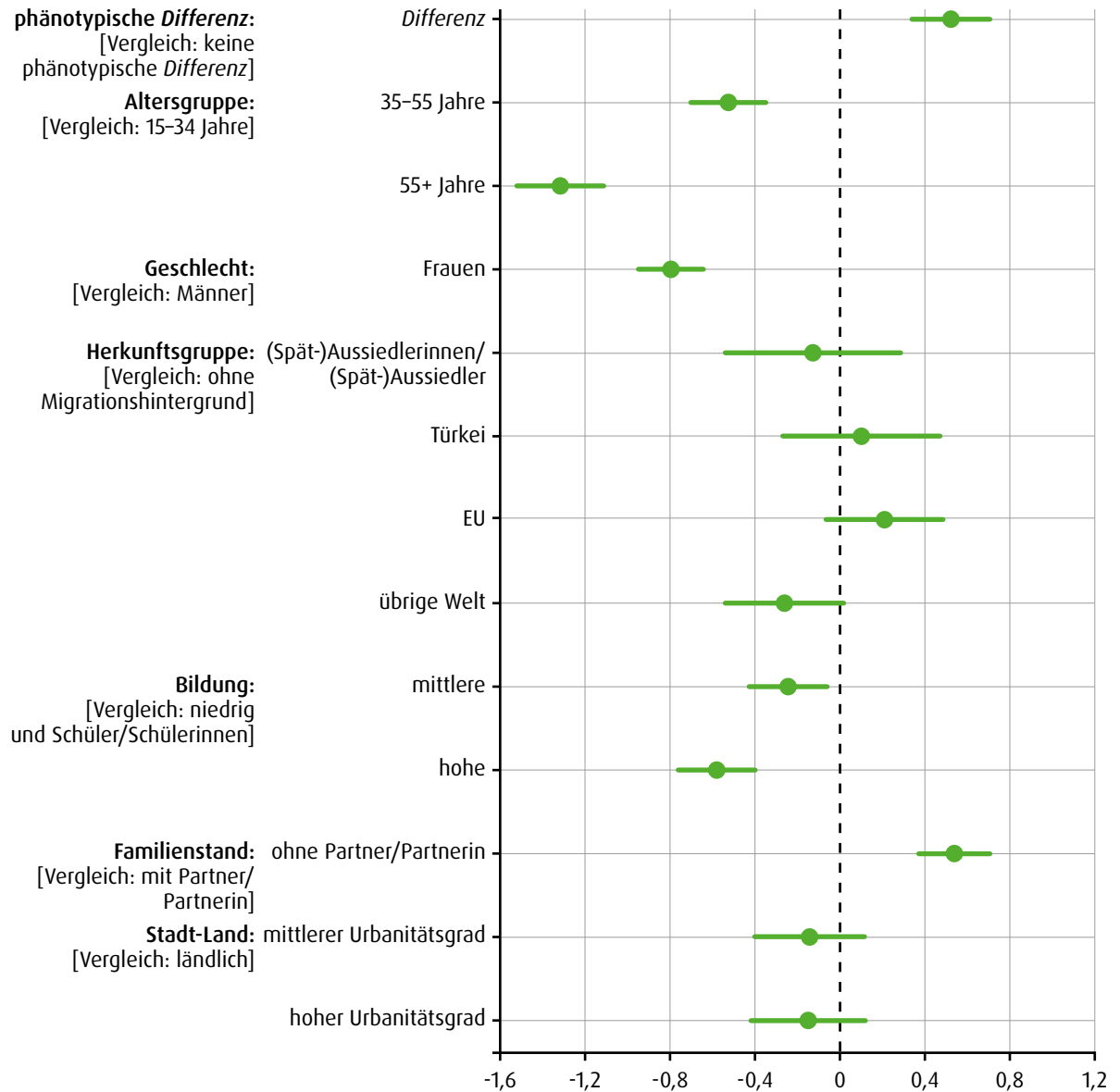
*Stelter, Marleen/Essien, Iniobong/Rohmann, Anette/Degner, Juliane/Kemme, Stefanie* 2023: *Shooter Biases and Stereotypes Among Police and Civilians*, in: *Acta Psychologica*, 232, 103820.

- Süddeutsche Zeitung* 2020: Rechtsextremismus bei der Polizei. Die Mauer des Schweigens zeigt Risse. Beitrag vom 01.10.2020. (<https://www.sueddeutsche.de/politik/polizei-rassismus-rechtsextremismus-1.5051889>, 23.10.2023)
- SVR-Forschungsbereich* 2018: „Wo kommen Sie eigentlich ursprünglich her?“ Diskriminierungserfahrungen und phänotypische *Differenz* in Deutschland, Berlin.
- SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration* 2019: Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019, Berlin.
- SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration* 2021: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Jahresgutachten 2021, Berlin.
- SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration* 2022: SVR-Integrationsbarometer 2022. Methodenbericht, Berlin.
- taz* 2020: „Racial Profiling“ bei der Polizei: Seehofer bläst Studie ab. Beitrag vom 05.07.2020. (<https://taz.de/Racial-Profiling-bei-der-Polizei/!5698271/>, 23.10.2023)
- taz* 2022: Rassismus in Uniform. Racial Profiling im Görlitzer Park. Beitrag vom 18.10.2022. (<https://taz.de/Racial-Profiling-im-Goerlitzer-Park/!5885773/>, 23.10.2023)
- Thompson, Vanessa E.* 2020: „Racial Profiling“, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten. (<https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdosiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/#footnote-target-8>, 23.10.2023)
- Thompson, Vanessa E.* 2022: Rassistisches Polizieren. Erfahrungen, Umgangsweisen und Interventionen, in: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hrsg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden, 427–444.
- Walburg, Christian* 2022: Kriminell oder kriminalisiert? Die Rolle der Polizei bei Verdachtsschöpfung und Konstruktion der „Ausländerkriminalität“, in: Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden, 385–404.
- WDR – Westdeutscher Rundfunk* 2022: Tödlicher Polizeieinsatz in Dortmund: 16-Jähriger wurde offenbar nicht gewarnt. Beitrag vom 21.11.2022. (<https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/neue-erkenntnisse-mouhamed-nicht-gewarnt-100.html>, 23.10.2023)
- Wegner, Maren/Ellrich, Karoline* 2022: Rassistische Einstellungen von Polizeibeamt:innen, in: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hrsg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden, 107–126.
- Welsch, Janina/Conrad, Kerstin/Wittowsky, Dirk* 2018: Exploring Immigrants Travel Behaviour. Empirical Findings from Offenbach am Main, Germany, in: *Transportation*, 45: 3, 733–750.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags* 2021: Einzelfragen zu „Racial Profiling“ und zur „Ausländerkriminalität“, Berlin.
- Zeit Online* 2023: Ausschreitungen nach tödlichem Polizeischuss auf Teenager nahe Paris. Beitrag vom 28.06.2023. (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2023-06/nanterre-polizeischuss-teenager-verkehrskontrolle-ausschreitungen>, 23.10.2023)
- Zick, Andreas/Küpper, Beate* 2021: Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21, Bonn.
- Zick, Andreas/Küpper, Beate/Mokros, Nico* 2023: Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23, Bonn.



## Abbildungen

Abb. 4 Einflussfaktoren auf Polizeikontrollen in der Öffentlichkeit in Deutschland. Ergebnisse eines logistischen Regressionsmodells (Polizeikontrolle in den letzten 12 Monaten: ja vs. nein)

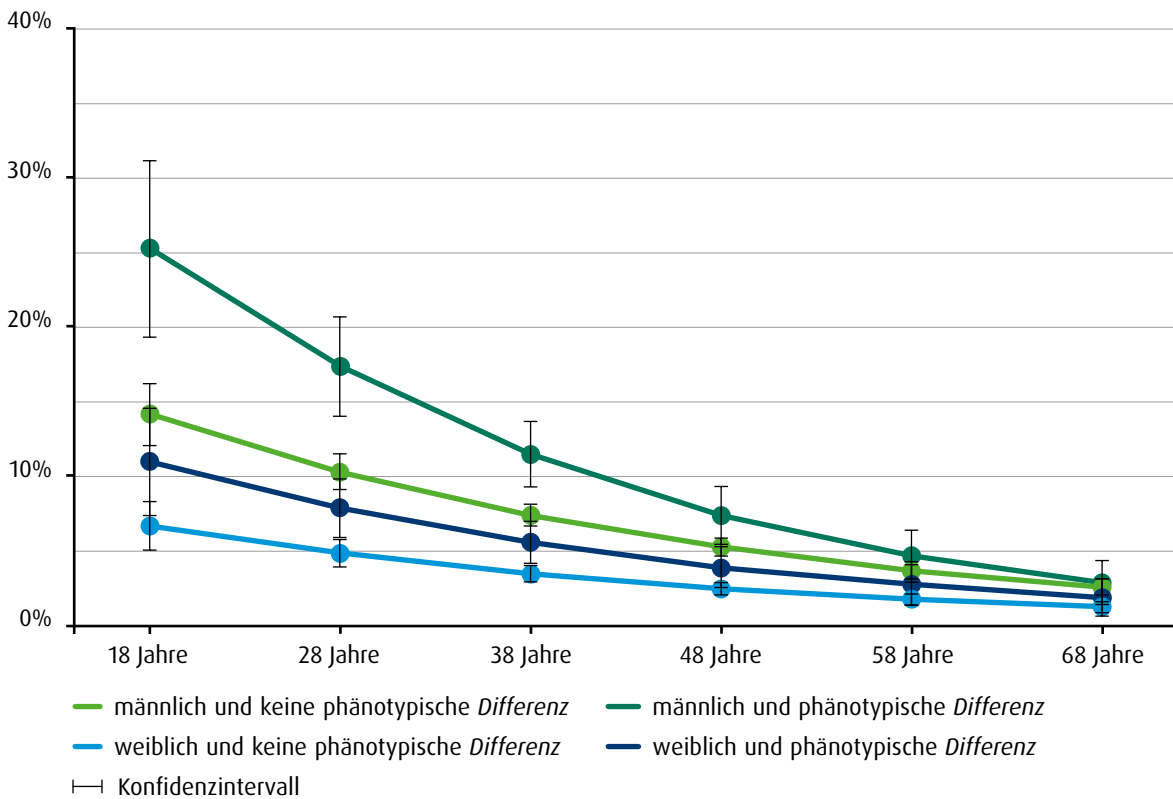


Anmerkung: Dargestellt sind Koeffizienten und 95-Prozent-Konfidenzintervalle eines logistischen Regressionsmodells. Insgesamt wurden 14.609 Beobachtungen in dem Modell berücksichtigt.

Lesehilfe: Die Richtung (positiv oder negativ) des Koeffizienten gibt an, ob die unabhängige Variable die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses erhöht oder verringert. Ein positiver Koeffizient bedeutet eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine Polizeikontrolle, während ein negativer Koeffizient eine Abnahme der Wahrscheinlichkeit anzeigt. Der Unterschied zwischen der dargestellten Gruppe (z. B. Frauen) und der Vergleichsgruppe (Männer) ist dann signifikant, wenn der Punkt und das durch den Punkt gehende Konfidenzintervall nicht die gestrichelte 0-Achse schneiden.

Quelle: SVR-Integrationsbarometer 2022; gewichtete Daten; Darstellung und Berechnung: wissenschaftlicher Stab des SVR

Abb. 5 Wahrscheinlichkeit einer Polizeikontrolle nach Geschlecht, Alter und phänotypischer *Differenz* (in Prozent)



Anmerkung: Die hier dargestellten Ergebnisse sind die geschätzten Wahrscheinlichkeiten (inklusive des 95-prozentigen Konfidenzintervalls) für Polizeikontrollen in der Öffentlichkeit in den vorangegangenen zwölf Monaten. Sie basieren auf einem logistischen Regressionsmodell, in dem u. a. die Bildung und der Familienstand kontrolliert wurden.

Lesehilfe: Die Wahrscheinlichkeit für einen 28-jährigen Mann, der angibt, als phänotypisch *different* wahrgenommen zu werden, in den vorangegangenen zwölf Monaten in eine Polizeikontrolle geraten zu sein, beträgt 17,4 Prozent.

Quelle: SVR-Integrationsbarometer 2022; gewichtete Daten; Darstellung: wissenschaftlicher Stab des SVR



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH

Neue Promenade 6

10178 Berlin

Tel.: 030/288 86 59-0

Fax: 030/288 86 59-11

[info@svr-migration.de](mailto:info@svr-migration.de)

[www.svr-migration.de](http://www.svr-migration.de)

(Redaktionsschluss: Oktober 2023)

### **Verantwortlich**

Dr. Cornelia Schu

### **Gestaltung**

SeitenPlan GmbH

SVR-Policy Brief 2023-3

ISSN (Online) 2747-755X

© SVR gGmbH, Berlin 2023

## Die Autoren

**Maximilian Müller**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

**Alex Wittlif**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

## Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Hans Vorländer (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Leyendecker (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Birgit Glorius, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Winfried Kluth, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger.

Der wissenschaftliche Stab unterstützt den Sachverständigenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und betreibt darüber hinaus eigenständige, anwendungsorientierte Forschung im Bereich Integration und Migration. Dabei folgt er unterschiedlichen disziplinären und methodischen Ansätzen. Die Forschungsergebnisse werden u. a. in Form von Studien, Expertisen und Policy Briefs veröffentlicht.

Weitere Informationen unter: [www.svr-migration.de](http://www.svr-migration.de)